



## **Satzung**

**SG Stahl Brandenburg e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarbe, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Stahl Brandenburg e. V.“. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Brandenburg an der Havel eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Der Verein ist Rechtsnachfolger der am 25.11.1950 gegründeten „BSG Stahl Brandenburg“ und setzt deren Traditionen fort.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V. sowie der diesem angeschlossenen Verbände und erkennt dessen Satzung als Grundlage für seine Tätigkeit an.
4. Sitz des Vereins ist Brandenburg an der Havel.
5. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.Januar bis 31.Dezember.
6. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

## **§ 2**

### **Vereinszweck und Grundsätze der Vereinstätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinigungsgesetzes durch die planmäßige Pflege und Förderung der im Verein betriebenen Sportarten unter weitgehender Berücksichtigung des sportlichen Gedankengutes, zur Pflege der körperlichen und charakterlichen Ermüchterung seiner Mitglieder. Den Kindern und Jugendlichen gilt die besondere Fürsorge des Vereins.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung beschließt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, mit dem jährlichen Finanzplan eine pauschale Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Schatzmeister.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

5. Zur Erreichung des Vereinszweckes dienen regelmäßige Übungsstunden, die Veranstaltung von –und die Teilnahme an Wettkämpfen und Freizeitveranstaltungen, die Verbreitung des Sportgedankens durch Werbung in Wort, Schrift und Bild sowie durch Abhalten von Versammlungen sportlicher und kultureller Art.
6. Verbleiben nach Deckung der lfd. Ausgaben des Vereins noch Überschüsse, so werden diese zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Dieses Vermögen soll der Schaffung und Verbesserung der für die Zwecke des Vereins notwendigen Anlagen und Einrichtungen dienen.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern, Kindern, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern.
2. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Kinder und Jugendliche, für deren Beitritt zum Verein die schriftliche Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten vorgelegt hat.
3. Mitglied des Vereins kann jede Person, unabhängig von Weltanschauung und Religion werden.
4. Über die Aufnahme entscheiden die Leitungen der Fachabteilungen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller unter Nennung der Gründe schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Antragsabgabe mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet der Beschwerdeausschuß.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintrittsdatum auf dem Aufnahmeantrag, vorausgesetzt, der Antrag wurde bestätigt und die Aufnahmegebühr entrichtet.
6. Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand mit 2/3 Mehrheitsbeschluß zu Ehrenmitgliedern und in besonderen Fällen zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenmitglieder werden zu allen Delegiertenversammlungen eingeladen und haben dort beratende Stimme.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann einer anderen Person nicht überlassen werden.

## **§ 5**

### **Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus bargeldlos zu entrichten (Einzugsverfahren, Dauerauftrag, Banküberweisung). Er ist jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr als Barzahlung zu entrichten.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr entscheidet die Delegiertenversammlung.
3. Der Vorstand und die Abteilungsleiter können den einzelnen Mitgliedern Beitragsminderungen gewähren im Rahmen des aus der konkreten Gesamtmitgliederzahl zu errechnenden Gesamtbeitrages.
4. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied entfällt die Beitragszahlung.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen. Sie können Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins unter Beachtung der hierzu erlassenen besonderen Vorschriften unentgeltlich benutzen.
2. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Vereinsmitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind entsprechend der Satzung fristgemäß zu entrichten.

## **§ 7**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
  - a) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
  - b) durch Ausschluß auf Zeit oder Dauer,
  - c) durch Tod.
2. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte gegenüber dem Verein.

Dagegen bleibt das ausgeschiedene Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar, die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens dem Verein gegenüber bestehen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ablauf des beim Ausscheiden lfd. Kalendervierteljahres zu entrichten. Mitgliedsausweis und Satzung sind zurückzugeben.

## **§ 8 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes, der Delegiertenversammlung oder des Vereinsrates verstoßen, oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können folgende Maßregelungen ausgesprochen werden:
  - . 1. Ermahnung
  - . 2. Abmahnung
2. Verbot der Teilnahme am Sport, an Veranstaltungen des Vereins, sowie des Betretens von Sportanlagen auf zeitlich begrenzte Dauer.
3. Der Bescheid über die Maßregelung ist durch den Vorstand schriftlich zuzustellen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuß anrufen.

## **§ 9 Ausschluss**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit und zwar nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen:
  - a) wenn die in § 6 festgelegten Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzung trotz durch den Vorstand erfolgter Abmahnung fortgesetzt wird
  - b) wenn ein Mitglied durch eigenes Verschulden mehr als 3 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist
  - c) wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
2. Gegen den Ausschluß kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich, unter der Angabe der Gründe, innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie dem Beschwerdeausschuß zur Entscheidung zuzuleiten. Der Beschwerdeausschuß entscheidet über die Beschwerde endgültig. Der Vorstand hat dem Beschwerdeausschuß den Sachverhalt vorzutragen und den Ausschluß zu begründen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Delegiertenversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Vereinsrat
  - d) der Beschwerdeausschuss
  - e) die Kassenprüfung
  - f) der Jugendausschuss
  
2. Die Delegiertenversammlung ist das höchste willensbildende Organ des Vereins. Sie wird aus den Delegierten der Abteilungen gebildet. Die Zahl der Delegierten bestimmt sich gemäß §17 Z.3 nach der Zahl der Mitglieder der einzelnen Abteilungen.

## **§ 11 Delegiertenversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlußfassung über Anträge
  - i) Wahl der Mitglieder von satzungsmäßig vorgesehenen Ausschüssen
  - j) Auflösung des Vereins
  
2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich im IV.Quartal statt.
  
3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist mit entspr. schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen
  
4. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen. Mit

der Einberufung der Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens 5 der Anwesenden beantragt wird.

6. Anträge können gestellt werden
- a) von jedem Mitglied ab vollendetem 18.Lebensjahr
  - b) vom Vorstand
  - c) vom Vereinsrat

7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

8. Über andere Anträge kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

9. Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer oder ersatzweise von einem Protokollführer, der zu Beginn vom Vorstand zu bestimmen ist, unterzeichnet werden muß.

## **§ 12** **Stimmrecht**

1. Mitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Delegiertenversammlung als Gäste teilnehmen.

## § 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1.Vorsitzenden
  - b) dem 2.Vorsitzenden
  - c) dem Sportwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Frauenwart
  - f) dem Schatzmeister
  - g) dem Jugendwart
  - h) dem Pressewart
  
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung sowie ergänzender Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vereinsrates. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
  
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:  
der/die 1.Vorsitzende  
der/die 2.Vorsitzende  
der Schatzmeister/die Schatzmeisterin

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Der 1.Vorsitzende leitet die Delegiertenversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
  
5. Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zu den nächsten Neuwahlen im Amt.

## **§ 14 Vereinsrat**

1. Der Vereinsrat fasst wichtige Beschlüsse, die zwischen den jährlichen Delegiertenversammlungen erforderlich werden und keinen Zeitverzug dulden, insbesondere über:
  - a) Finanzierung des Sportes in den Abteilungen auf der Basis eingereicherter Finanzpläne pro Halbjahr entspr. dem Haushaltsplan des Vereins
  - b) Erarbeitung bzw. Konkretisierung von Ordnungen
  - c) Auflösung der Abteilungen
  - d) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen im sportlichen, gesellschaftlichen und geselligen Rahmen,
  - e) Durchführung von Werterhaltungsmaßnahmen sowie den Anteil eigener Leistungen durch die Abteilungen
  - f) Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes des Vereins
  
2. Dem Vereinsrat gehören an:
  - a) der Vorstand
  - b) die Abteilungsleiter bzw. bei deren Abwesenheit die gewählten Vertreter
  
3. Der Vereinsrat tritt jeden 2.Monat zusammen.

## **§ 15 Beschwerdeausschuss**

1. Zur Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen der vereinsorgane kann der Vorstand einen Beschwerdeausschuss einberufen. Der Beschwerdeausschuss besteht aus 3 erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird durch den Vereinsrat von Fall zu Fall berufen.
  
2. Der Beschwerdeausschuss kann angerufen werden durch Mitglieder und den Vorstand im Falle von ausgesprochenen Sanktionen. Er selbst spricht keine Strafen aus.

## **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Kassenprüfung erstattet der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## § 17 Die Abteilungen

1. Der Sportbetrieb des Vereins ist in einzelne Abteilungen aufgegliedert. Die Abteilungen haben die Aufgabe und das Recht, ihr Fachgebiet im Sinne der Zielsetzung des Vereins selbständig zu leiten und zu verwalten.
2. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Dieser besteht mindestens aus:
  - a) dem Leiter
  - b) dem Stellvertreter
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Jugendleiter
  - e) dem Schriftführer
3. Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden durch die Abteilungsversammlung der Abteilung gewählt. Die Wahl muß spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung (alle 2 Jahre) erfolgen. Die Abteilungsversammlung wählt für je 10 Abteilungsmitglieder einen Delegierten in die Delegiertenversammlung.
4. Maßgebend ist der Mitgliederstand des vorhergehenden Jahresendes.
5. Abteilungsversammlungen werden vom Leiter nach Bedarf einberufen. Die Bekanntmachung muß mindestens eine Woche vor dem Termin erfolgen.
6. Bei Versammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.
7. Über die Versammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Leiter zu unterschreiben.
8. Außer in den Abteilungen können Mitglieder und Nichtmitglieder (gegen Entrichtung eines Entgeldes) in allgemeinen Sportgruppen in bestimmten Sportarten Freizeitsport betreiben.
9. Die allgemeinen Sportgruppen haben nicht den Status einer Abteilung
10. Die Abteilungen sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Entrichtung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages entsprechend §5 der Satzung Sorge zu tragen.
11. Die Abteilungen sind berechtigt, innerhalb ihres Verantwortungsbereiches Umlagen festzusetzen und materielle Leistungen zu realisieren.
12. Entsprechen der Satzung des Vereins haben sie in Abteilungsordnungen Regelungen für den Sportbetrieb zu erarbeiten und zu beschließen.

## **§ 18 Finanzierung**

1. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus:
  - a) Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
  - b) Zuführungen entsprechend der Finanzordnung des LSB bzw. anderer Fachbereiche und –verbände
  - c) Spenden und Werbeeinnahmen
  - d) finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf der Basis der Anerkennung als gemeinnütziger Verein entspr. §21 Abs. 2 des Vereinsgesetzes,
  - e) Eintrittsgeldern und sonstigen Einnahmen
  
2. Aus den Mitgliedsbeiträgen werde alle Aufwendungen des Vereins, die zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes notwendig sind, einschließlich der Betriebskosten, finanziert
  
3. Verbleiben nach Deckung der lfd. Ausgaben des Vereins Überschüsse, so werden diese zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Es soll zur Schaffung und Verbesserung der für die Zwecke des Vereins notwendigen Anlagen und Einrichtungen dienen.
  
4. Die Erhebung von Abteilungsbeiträgen zur eigenen Verwendung ist möglich.

## **§ 19 Haftpflicht**

1. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spiel- und Übungsbetrieb entstehenden Gefahren für Gesundheit und Eigentum. Jedes Mitglied ist jedoch nach Aushändigung des Mitgliedsdokumentes oder bei Ausübung von sportlichen Betätigungen im Sinne der Ziele des Vereins (Sportgruppen und Freizeitsport) durch die abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen versichert.

## **§ 20 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins darf nur auf Grund einer ordnungsgemäß bekannt gegebenen Tagesordnung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für den Nachwuchssport.

**§ 21**  
**Inkrafttreten und Vollmacht**

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird bevollmächtigt, Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes selbst zu erledigen.

Brandenburg an der Havel, den 06. Dezember 2009